

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.11.2006

Geschäftszahl

2003/07/0083

Rechtssatz

Auf Grund der auf sachkundiger Ebene schlüssig dargelegten Gefahr einer von mit CKWs kontaminiertem Boden weiterhin ausgehenden Gefährdung des Grundwassers ist jedenfalls eine schadlose Behandlung des verunreinigten Bodens zur Vermeidung von Beeinträchtigungen iSd § 1 Abs. 3 AWG 1990 notwendig, zumal eine im öffentlichen Interesse erforderliche Sanierung der Kontamination geradezu geboten ist, um die Umwelt jedenfalls vor einer möglichen Verunreinigung "über das unvermeidliche Ausmaß hinaus" iSd § 1 Abs. 3 Z. 3 AWG 1990 zu schützen.